

Umlegung Hofen 8 -Mittlere Wohlfahrt-

I. Beschluss über die Einleitung der Umlegung

Der Ausschuss für Umwelt und Technik des Gemeinderats der Landeshauptstadt Stuttgart hat am 15. Dezember 2015 gemäß § 47 Baugesetzbuch die Einleitung der Umlegung wie folgt beschlossen:

1. Gemäß § 47 Baugesetzbuch wird die Umlegung Hofen 8 -Mittlere Wohlfahrt- zur Neugestaltung und Erschließung eines Teilgebietes im Bebauungsplan -Mittlere Wohlfahrt- (Ho 45) in Stuttgart-Hofen eingeleitet.

Das Umlegungsgebiet wird im Wesentlichen begrenzt: Im Norden durch den Kochelseeweg (Flst. 1835) und Flst. 1874/8, im Osten durch Flst. 693, im Süden durch den Hopfenseeweg (Flst. 1832), im Westen durch die bebauten Flste. 726/3, 726/9, 726/8, 729/1, 730 und 730/1. Die Umgrenzung ist in der Karte zum Umlegungsbeschluss des Amts für Stadtplanung und Stadterneuerung vom 30. November 2015 mit einem orangefarbenen Band dargestellt.

2. Im Umlegungsgebiet liegen folgende Grundstücke, Flurstücke: 694, 699, 699/1, 700, 701, 702, 703, 704, 705, 706, 707, 708, 709, 710, 711, 712, 713, 714, 715, 716, 717, 718/1, 718/2, 719, 720, 721, 722, 723, 724, 725 und 728.

Die Karte zum Umlegungsbeschluss kann innerhalb der in Abschnitt V angegebenen Rechtsmittelfrist montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr, freitags von 8.30 Uhr bis 13.30 Uhr, montags bis mittwochs von 14 bis 15.30 Uhr sowie donnerstags von 14 bis 17 Uhr beim Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung der Landeshauptstadt Stuttgart in der Eberhardstraße 10, 70173 Stuttgart, EG, Planauslage eingesehen werden.

II. Aufforderung zur Anmeldung von Rechten

1. Nicht im Grundbuch eingetragene Eigentümer eines im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücks sowie Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts an einem solchen Grundstück oder an einem das

Grundstück belastenden Recht, eines Anspruchs mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechts, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt oder den Verpflichteten in der Benutzung des Grundstücks beschränkt, werden hiermit gemäß § 50 (2) Baugesetzbuch aufgefordert, diese Rechte innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung beim Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung der Landeshauptstadt Stuttgart in der Eberhardstraße 10, 70173 Stuttgart, anzumelden.

2. Werden diese Rechte erst nach dieser Frist angemeldet oder nach Ablauf einer dem Anmeldenden zur Glaubhaftmachung seines Rechts gesetzten Frist glaubhaft gemacht, so muss der Berechtigte die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen nach § 50 (3) Baugesetzbuch gegen sich gelten lassen, wenn die Umlegungsstelle dies bestimmt.

Umlegungsstelle ist der Ausschuss für Umwelt und Technik des Gemeinderats.

3. Der Inhaber eines in Nr. 1 bezeichneten Rechts muss nach § 50 (4) Baugesetzbuch die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, gegenüber dem die Frist durch diese Bekanntmachung zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

III. Verfügungs- und Veränderungssperre

Von der Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses bis zur Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplanes dürfen nach § 51 Baugesetzbuch im Umlegungsgebiet nur mit schriftlicher Genehmigung der Umlegungsstelle

1. ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstücks oder Grundstücksteils eingeräumt wird, oder Baulasten neu begründet, geändert oder aufgehoben werden;

2. erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden;
3. nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden;
4. genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

IV. Vorarbeiten auf Grundstücken

Eigentümer und Besitzer haben nach § 209 Baugesetzbuch zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Der Beschluss über die Einleitung der Umlegung (Umlegungsbeschluss) kann durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 217 BauGB angefochten werden. Der Antrag ist binnen 6 Wochen seit der Bekanntmachung beim Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung der Landeshauptstadt Stuttgart in der Eberhardstraße 10, 70173 Stuttgart schriftlich oder zur Niederschrift einzureichen.

Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen. Der Antrag kann ohne Rechtsanwalt gestellt werden. Für weitere prozessuale Erklärungen ist jedoch die Mitwirkung eines vertretungsberechtigten Rechtsanwalts erforderlich.

Über den Antrag entscheidet das Landgericht Stuttgart, Kammer für Baulandsachen.

Dr.-Ing. Kron
Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung